OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-970008/3/Fi/SB

Datum:
Linz, 01. Juli 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Fischer über die Säumnisbeschwerde des P N, x, x, betreffend seine bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung anhängige Unterhalts- und Pflegschaftssache zu GZ: BHUUKJH-2013-91220 den

B E S C H L U S S

I. Die Säumnisbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. P N (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) hat mit Eingabe vom 12.05.2020 an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) eine Säumnis der selbigen vorgebracht und diese mit „Verwaltungsbeschwerde" bezeichnet. Demnach seien die bB und deren Bezirkshauptmann trotz mehrmaliger Aufforderung ihrer Pflicht zur Entscheidung nicht nachgekommen. Als Beweis dafür lege er den Unterhalts- und Pflegschaftsakt vor. Die Beschwerde richte sich somit gegen das Amtsverhalten und die Weigerung, die Anbringen des Bf zu behandeln.

I.2. Dem Verwaltungsakt der Behörde liegt ein Schreiben vom 28.05.2020 bei, welches an den Bf erging. Darin wurde ausgeführt, dass im gegenständlichen Fall die KJH [Anm: Kinder- und Jugendhilfe] Urfahr-Umgebung mit der Unterhaltsvertretung für die Kinder des Bf beauftragt worden sei. In dieser Funktion würden diverse Anträge an das BG [Anm: Bezirksgericht] gestellt und vom BG angeforderte Stellungnahmen beantwortet werden. Zuletzt sei vom BG Freistadt der Unterhaltsvorschuss für das noch mj. Kind herabgesetzt worden. Da die KJH des Bezirkes Urfahr-Umgebung hier keine hoheitliche Entscheidung treffe, liege keine Hoheitsverwaltung vor und eine Beschwerde an die Verwaltungsgerichte sei unzulässig. Der Bf werde daher in diesem Zusammenhang, insbesondere im Zusammenhang mit allfälligen Unterhaltsentscheidungen, auf den Zivilrechtsweg und an das zuständige Gericht (BG Freistadt) verwiesen. Unabhängig davon werde das Schreiben vom 10.02.2020 und vom 12.05.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28.05.2020 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Säumnisbeschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Darin wurde u.a. auf die Aktenlage verwiesen und ausgeführt, dass die KJH mit der Unterhaltsvertretung der Kinder des Bf beauftragt worden sei und diese ihre Aufgabe im Rahmen einer nicht hoheitlichen Tätigkeit erfülle.

I.4. Mit nachweislich zugestelltem Schreiben vom 08.06.2020 wurde der Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Mängelbehebung seiner Säumnisbeschwerde aufgefordert. Erläuternd wurde darin ausgeführt, dass eine Säumnisbeschwerde nur zulässig sei, wenn eine Verpflichtung der Behörde gegeben ist, mit Bescheid abzusprechen. Der Eingabe des Bf sei nicht zu entnehmen, welche konkrete verwaltungsbehördliche (hoheitliche) Erledigung seiner Ansicht nach ausständig sei – also welche konkrete Angelegenheit mittels

Bescheid von der Behörde zu entscheiden sei. Vielmehr scheine nach den aufliegenden Unterlagen und Eingaben ein Handeln der Behörde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (somit keine Hoheitsverwaltung) und eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Bezirksgerichte) vorzuliegen. Der Bf wurde aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens die angeführten Mängel zu beheben und deutlich zu bezeichnen, auf welche verwaltungsbehördliche Angelegenheit/welchen konkreten Antrag seinerseits, der mit Bescheid zu erledigen sei, er sich beziehe. Andernfalls werde die Beschwerde zurückgewiesen.

I.5. Zu diesem Schreiben hat sich der Bf nicht geäußert. Auch seitens der bB erfolgte keine Vorlage einer Reaktion des Bf auf deren Schreiben vom 28.05.2020.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf/Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde BHUUKJH-2013-91220 ergibt sich, dass die KJH bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung die Kinder des Bf in der Pflegschaftssache vertritt (sh zB Beschlüsse des BG Freistadt vom 08.05.2020, 1 Pu 287/32 – 179 und 26.05.2020, 1 Pu 287/13w - 181). Ein Verfahren betreffend die Bestellung eines Erwachsenenvertreters für den Bf wurde ohne Bestellung eines solchen beendet (Beschluss des BG Linz vom 13.05.2020, 2 P 94/20w – 170).

Der Bf brachte bereits mit Schreiben vom 10.02.2020 vor, dass er eine Verwaltungsbeschwerde erhebe und die Behörde säumig sei. Dies wiederholte er im Schreiben vom 12.05.2020, welches mit der Bezeichnung „Verwaltungsbeschwerde gegen das Amtsverhalten des Dr. P G zur Säumnis zu Anbringen an die Behörde zu Pflichten der Behörde und Beschwerdeverweigerung" versehen ist (sh ON 123 und 133 des Behördenaktes).

Auf eine konkrete Verwaltungssache, die nicht die Unterhalts- bzw Pflegschaftssache betreffen könnte, bezieht sich der Bf nicht. Der Mängelbehebungsauftrag wurde lt Zustellnachweis an den Empfänger am 12.06.2020 zugestellt (sh ON 2ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Die Möglichkeit der Mängelbehebung wurde vom Bf (bis dato) nicht in Anspruch genommen.

II.2. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Z 2 VwGVG entfallen, da die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Eine Säumnisbeschwerde hat gemäß § 9 VwGVG das Begehren zu enthalten und als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs 1 VwGVG abgelaufen ist.

Voraussetzung dafür, dass die Behörde ihre Entscheidungspflicht verletzen kann, ist, dass sie überhaupt zur Erlassung eines Bescheides verpflichtet ist. Fehlt es bereits an einer Verpflichtung der Behörde, über die vom Bf dargelegte Sache mit Bescheid abzusprechen, scheidet die Erhebung einer Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG jedenfalls aus (vgl VfSlg 19.995/2015).

III.2. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, […] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.3. Der Bf hat weder dargelegt, welche konkrete verwaltungsbehördliche Entscheidung seinerseits begehrt wird bzw auf welchen konkreten Antrag, welcher mit Bescheid zu erledigen sei, er sich bezieht, noch Angaben darüber gemacht, ob die Entscheidungsfrist der bB bereits abgelaufen ist.

Der Bf hat auf den Auftrag hin, den Mangel zu beheben, widrigenfalls seine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird, nicht reagiert.

III.4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen (vgl zB VwGH 24.05.2016,

VwGH Ra 2016/03/0037; vgl *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG §9 VwGVG Rz 5 sowie AVG §28 VwGVG Rz 26[Stand 15.2.2017, rdb.at] jeweils mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die vorhandene und genannte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer